

## UNIVERSITÄT SALZBURG

Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht  
 Kapitelgasse 5-7, A - 5020 Salzburg, Tel. 0662 /8044 - 3631  
 Univ.-Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER

Salzburg, 19. Jänner 1994

HS/wa

An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 Postfach 63  
 1016 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. <i>PF</i> -GE/19.03
Datum: 21. JAN. 1994
Verteilt 28. Jan. 1994

*HB*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert wird (JMZ 10.000.213/70-I 2/1993 vom 6.12.1993); Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Zu dem oben erwähnten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden soll, beehre ich mich folgendermaßen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die in den §§ 178 f ff des Entwurfs, welche "eine Art kollektive Rechtsgestaltung für Vertragsanpassungen im Bereich der Krankenversicherung" vorsehen. Die Begleitnote zu dem vorliegenden Entwurf führt zur Rechtfertigung dieses neu vorgeschlagenen Systems der Vertragsanpassung an, daß das System der individuellen Vertragsanpassungen problematisch sein könne. Es soll nicht verkannt werden, daß die individuelle Vertragsanpassung schwerfällig und kostenintensiv sein kann, und daß es in Einzelfällen auch zu Meinungsverschiedenheiten, Friktionen und Gerichtsverfahren kommen kann. Dennoch hat dieses System bisher offenbar nicht allzu schlecht funktioniert. Demgegenüber ist aber nun festzuhalten, daß der Entwurf verkennt, daß die Einführung einer kollektiven Rechtsgestaltung der vorgeschlagenen Art ihrerseits durchaus problematisch ist. Es bestehen Bedenken verfassungsrechtlicher und allgemein rechtspolitischer Natur, welche im Ergebnis zur Ablehnung des im Entwurf vorgeschlagenen Modells führen müssen.

Die Einführung einer kollektiven Rechtsgestaltung bedürfte, um über jeden Zweifel erhaben zu sein, einer expliziten verfassungsrechtlichen Grundlage. Ob eine derartige punktuelle verfassungsrechtliche Ermächtigung "verfassungswürdig" ist, möchte ich hier dahingestellt sein lassen.

Jedenfalls aber greift eine kollektive Rechtsgestaltung der geplanten Art tiefgreifend in die privatautonome Rechtsgestaltung ein, der der Verfassungsgerichtshof in seiner neueren Rechtsprechung verfassungsrechtliche(n) grundrechtlichen Charakter zugesprochen hat. Gleichgültig, ob man die Privatautonomie als eine selbständige verfassungsrechtliche Grundrechtsgarantie sieht oder als Ausfluß der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie konstruiert, jedenfalls würde es sich bei der geplanten Regelung um einen überschießenden und somit mE verfassungswidrigen Eingriff in die privaten Rechtspositionen handeln. Dem einzelnen wäre es in Hinkunft verwehrt seine Privatrechte individuell zu gestalten und selbst zu verteidigen. Die Eingriffe würden in einer für ihn unvorhersehbaren und von ihm in keiner Weise beeinflußbaren Weise geschehen. Es mag durchaus zutreffen, daß es zweckmäßig, ja sogar erforderlich sein mag, für die Anpassungserfordernisse in der Privatversicherung als einer langfristigen Rechtsbeziehung durch eingreifende gesetzliche Regelungen Vorkehrungen zu treffen. Doch dürfen derartige Eingriffe nach den in der allgemeinen Grundrechtsdogmatik anerkannten und vom Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur bestätigten Standard nicht mit untauglichen Mitteln erfolgen und vor allem die Grundrechte des einzelnen nicht unverhältnismäßig zu Gunsten der Belange der Allgemeinheit beeinträchtigt werden. Genau dies würde jedoch mit der beabsichtigten Regelung geschehen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Kuratorenlösung gewährleistet weder eine repräsentative Vertretung noch sichert sie in wirksamer Weise eine interessenbezogene Wahrung der Rechtspositionen und der Interessen der Versicherungsnehmer; und zwar aus folgenden Gründen:

- \* die Auswahl des Kurators aus dem Kreise der Wirtschaftstreuhänder oder Rechtsanwälte gewährleistet keine Kenntnis der Sachgesetzlichkeiten im jeweiligen Versicherungszweig und der Versicherungsmathematik (auch wenn dies die Erläuterungen auf Seite 44 und 45 des Motivenberichtes so darstellen möchten).
- \* Es fehlt jede Rückbindung an den Kreis der Versicherungsnehmer.
- \* Die Bestellung und allfällige Enthebung eines Kurators durch ein Kuratellgericht vermag diese Mängel keinesfalls auszugleichen.

Die geplante Regelung dürfte daher angesichts der genannten verfassungsrechtlichen Kriterien für Grundrechtseingriffe in einem Gesetzesprüfungsverfahren keinen Bestand haben.

Daß die geplante Regelung offenbar zu wenig durchdacht ist und in ihrer Wirkung viel zu weit geht, wird auch daraus erkennbar, daß in der Begleitnote zwei weitaus weniger

eingreifende Regelungsalternativen erwähnt und zur Diskussion gestellt werden.

Warum man sich in dem Entwurf nicht von vornherein für derart weniger eingreifende und wohl auch mit dem künftigen europäischen Gemeinschaftsrecht besser verträglichen Regelungen entschließen wollte, ist nicht ersichtlich.

Abschließend wird mitgeteilt, daß wunschgemäß und in Entsprechung der Entschließung des Nationalrates 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates übersendet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

